

# Funkdienstanweisung

## Ergänzungsteil Rheinland-Pfalz

Anweisung für die Funkdienste in der DLRG

Ergänzungsteil für den Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.

6. überarbeitete Auflage 2024 / Stand: xx.xx.2024

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft - Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. -

Bergstraße 18, 56332 Lehmen / Mosel

Nachdruck auch in Auszügen nur mit Einverständnis des Herausgebers.

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>ZWECK &amp; GELTUNGSBEREICH .....</b>	<b>4</b>
1.1	DER ERGÄNZUNGSTEIL RHEINLAND-PFALZ REGELT DIE LANDESVERBAND-SPEZIFISCHEN ZUSATZBESTIM- MUNGEN, SOWIE „ABWEICHUNGEN“ ZUR ANWEISUNG FÜR DIE FUNKDIENSTE IN DER DLRG.....	4
1.2	BEI DER ERSTELLUNG DIESES DOKUMENTS GALT ES INSBESONDERE DIE VORGABEN DER NICHT- POLIZEILICHEN BOS IM LAND RHEINLAND-PFALZ ZU BERÜCKSICHTIGEN UND UMZUSETZEN. DER ERGÄNZUNGSTEIL SOLL DARÜBER HINAUS ZUR HARMONISIERUNG DER RUFNAMENSTRUKTUR FÜR DIE VERSCHIEDENEN FUNKANWENDUNGEN (BETRIEBSFUNK, ANALOGER BOS- FUNK, DIGITALER BOS- FUNK) DIENEN, DIE IM LANDESVERBAND GENUTZT WERDEN. ....	4
1.3	DER ERGÄNZUNGSTEIL RHEINLAND-PFALZ IST FÜR ALLE UNTERGLIEDERUNGEN IM DLRG LANDESVERBAND RHEINLAND- PFALZ E.V. VERBINDLICH. ....	4
<b>2</b>	<b>FUNKRUFNAMEN .....</b>	<b>4</b>
2.1	RUFNAMENSTRUKTUR.....	4
2.2	RUFNAMEN FÜR PERSONEN, FUNKTIONEN UND FAHRZEUGE .....	4
2.3	BOS-KENNUNG / KREISKENNUNG / STANDORTKENNZAHL .....	5
<b>3</b>	<b>FREQUENZEN, KANÄLE UND GRUPPEN .....</b>	<b>5</b>
3.1	BOS-FUNK.....	5
3.2	DLRG-BETRIEBSFUNK .....	6
<b>4</b>	<b>AUS- UND FORTBILDUNG .....</b>	<b>7</b>
4.1	BOS-FUNK.....	7
4.2	DLRG-BETRIEBSFUNK .....	8
<b>5</b>	<b>RECHTLICHE VORGABEN .....</b>	<b>8</b>
5.1	FREQUENZZUTEILUNG; RECHTE UND PFLICHTEN DES NUTZERS .....	8
5.2	BETRIEBLICHE REGELUNGEN.....	9
5.3	JAHRESMELDUNG.....	10
<b>6</b>	<b>ANHANG .....</b>	<b>10</b>

# 1 Zweck & Geltungsbereich

- 1.1 Der Ergänzungsteil Rheinland-Pfalz regelt die Landesverband-spezifischen Zusatzbestimmungen, sowie „Abweichungen“ zur Anweisung für die Funkdienste in der DLRG.
- 1.2 Bei der Erstellung dieses Dokuments galt es insbesondere die Vorgaben der nicht-polizeilichen BOS im Land Rheinland-Pfalz zu berücksichtigen und umzusetzen. Der Ergänzungsteil soll darüber hinaus zur Harmonisierung der Rufnamenstruktur für die verschiedenen Funkanwendungen (Betriebsfunk, analoger BOS-Funk, digitaler BOS-Funk) dienen, die im Landesverband genutzt werden.
- 1.3 Der Ergänzungsteil Rheinland-Pfalz ist für alle Untergliederungen im DLRG Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. verbindlich.

## 2 Funkrufnamen

### 2.1 Rufnamenstruktur

- 2.1.1 In Übereinstimmung mit der Neufassung 2023 der Anweisung für die Funkdienste in der DLRG finden die Regelungen für die Rufnamenstruktur der nicht-polizeilichen BOS im Land Rheinland-Pfalz sinngemäß auch im DLRG-Betriebsfunk Anwendung.
- 2.1.2 Folgende Sonderregelungen gilt es zu beachten:
  - 2.1.2.1 *Das bundeseinheitliche Kennwort der DLRG im BOS-Funkverkehr (analog und digital) lautet „Pelikan“. Eine Unterscheidung zwischen den Bandlagen (4m und 2m) wird nicht getroffen.*
  - 2.1.2.2 *Das Kennwort im DLRG-Betriebsfunk (Einsatzstellenfunk) lautet „Adler“.*
  - 2.1.2.3 *Bei planbaren Einsätzen, bei denen Wasserrettungs-Einheiten aus verschiedenen Untergliederungen (Bezirke, Ortsgruppen) zum Einsatz kommen, erfolgt die Festlegung der ausschließlich für diesen Einsatz geltenden Funkrufnamen durch den Landesverband (Referat IuK) oder die ihm nachgeordnete Betriebsleitung.*

### 2.2 Rufnamen für Personen, Funktionen und Fahrzeuge

- 2.2.1 In dem Funkrufnamenverzeichnis der BOS-RP sind unter Ziffer 7.1 die Rufnamen für das Leitungs- und Führungspersonal aufgeführt. Diese sind nicht für den Gebrauch durch Hilfsorganisationen bestimmt; sie sind auch nicht analog anzuwenden. Die unter Ziffer 7.9 genannten Funkrufnamen für sonstige Funktionen können durch die privaten Hilfsorganisationen (DLRG) teilweise genutzt werden. Die Festlegung erfolgt durch den Landesverband (Referat IuK).
- 2.2.2 Die einsatztaktische Notwendigkeit der Vergabe von funktionsbezogenen Rufnamen ist jeweils im Einzelfall kritisch zu prüfen. Der Führer eines taktischen Einsatzfahrzeugs trägt grundsätzlich den Funkrufnamen des Fahrzeugs. Die Verwendung eines funktionsbezogenen Rufnamens kann daher nur dann geboten sein, wenn eine spezielle Funktion - außerhalb einer aus dem Fahrzeugrufnamen ersichtlichen Aufgabe - wahrgenommen wird.

- 2.2.3 Es können auch vereinfachte Sprechverfahren oder Klartextregelungen auf Grundlage landesrechtlicher Bestimmungen Anwendung finden.
  - 2.2.4 Die Vergabe der Rufnamen für Fahrzeuge erfolgt in Anlehnung an die Ziffern 7.2, 7.6, 7.7 und 7.9 des BOS-Rufnamenverzeichnisses und in Absprache mit dem S6 der zuständigen Kommune.
  - 2.2.5 Die im Einsatzbereich der DLRG Rheinland-Pfalz geläufigen Funkrufnamen sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- 2.3 BOS-Kennung / Kreiskennung / Standortkennzahl
- 2.3.1 Die Untergliederungen der DLRG Rheinland-Pfalz führen gemäß Ziffer 6.5 des BOS-Funkrufnamenverzeichnisses als Ortskennung<sup>2</sup> den Namen ihres Landkreises / kreisfreien Stadt und als Standortkenner<sup>3</sup> die Kennzahl (#) des nächstgelegenen Rettungswache-Bereichs. Beispiel eines möglichen Funkrufnamens:  
➔ PELIKAN KOBLENZ 01 / 58 - 01.00
  - 2.3.2 Der Landesverband führt als Kreiskennung den Namen "Rheinland-Pfalz" (ohne Nennung der Standortkennzahl); danach folgen die Fahrzeugkennung + die lfd. Nr. (HRT / HFG erhalten zur Unterscheidung eine fortlaufende Nummerierung | 01-99). Rufnamenbeispiel: "PELIKAN RHEINLAND-PFALZ 00 / 11-01.01"  
Hinweis: führende "Nullen" werden nicht gesprochen!
  - 2.3.3 Die Bezirke führen als Kreiskennung den Kreisnamen, dem sie durch ihren „Vereinsitz“ zugehörig sind (z. B. WW-T = „Westerwaldkreis“ in Montabaur = Standortkenner „01“).
  - 2.3.4 Ist in dem Landkreis / der kreisfreien Stadt eine weitere Einsatzmittel-führende Gliederung ansässig, wird eine Differenzierung über die "Fahrzeugkennzahl" / "lfd.-Nr." durchgeführt. Dies gilt analog auch für HRT.
  - 2.3.5 Die Zuteilung der Standortkenner erfolgt ausschließlich durch den Landesverband. Die Klärung über eine möglicherweise nicht praktikable Standortkennzahl erfolgt aussch. zwischen dem LV (Referat luK) und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD).
  - 2.3.6 Erfolgt der Sprechfunkverkehr ausschließlich im Einsatzstellenfunk (DLRG-WRD) kann die "Kreiskennung" durch den "Gliederungsnamen" ersetzt werden. Auch muss in diesen Fällen die Standortkennung dem Funkrufnamen nicht vorangestellt werden; sie kann ersatzlos entfallen.  
Beispiel: "ADLER ALTRIP 00 / 77-01" Hinweis: führende "Nullen" werden nicht gesprochen!

### 3 Frequenzen, Kanäle und Gruppen

#### 3.1 BOS-Funk

- 3.1.1 Der Sprechfunkverkehr darf grundsätzlich nur auf den zugewiesenen Kanälen (analoger BOS-Funk) bzw. den zugeteilten Gruppen (digitaler BOS-Funk) durchgeführt werden.
- 3.1.2 Eine Nutzung weiterer Funkkanäle oder Gruppen aufgrund fernmelde-taktischer oder funkbetrieblicher Gründe ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Dies kann beispielsweise im Rahmen der Sprechfunkausbildung und im Falle der

Zusammenarbeit an der Gefahrenstelle bei Großschadenlagen oder im Katastrophenschutz der Fall sein.

- 3.1.3 Die Zuteilung von Gesprächsgruppen trifft die Autorisierte Stelle Digitalfunk BOS (AS), die bei der Abteilung Zentrale Technik im Polizeipräsidium "ELT" angesiedelt ist. Den Landkreisen und kreisfreien Städten wurde ein Kontingent an Gesprächsgruppen zur Verfügung gestellt. Die Zuordnung von Gesprächsgruppen erfolgt gemäß Empfehlung der AS des Landes Rheinland-Pfalz (Infobrief - Taktik im Digitalfunk Nr. 3 vom 15.10.12). Die Nutzer-bezogene Festlegung der Gesprächsgruppen erfolgt durch den Landkreis / die kreisfreie Stadt.
- 3.1.4 Die Empfehlung sieht für die im KatS mitwirkenden HiOrg folgende Belegung vor:  
Fahrzeugfunk - (TMO-Betrieb): RP FW / [Landkreis] / HiOrg\_BG-Nr.  
Einsatzstellenfunk (DMO-Betrieb): gemäß örtlicher Zuweisung

## 3.2 DLRG-Betriebsfunk

- 3.2.1 In Rheinland-Pfalz entspricht die Zuordnung der Frequenzen im 12,5 kHz-Raster der Ziffer 4.1 des Systemhandbuchs DLRG-Betriebsfunk (SHB):  
Frequenz 155,89375 MHz = Kanal 1  
Frequenz 155,90625 MHz = Kanal 2  
Frequenz 155,91875 MHz = Kanal 3  
Frequenz 155,93125 MHz = Kanal 4
- 3.2.2 Diese Frequenzen können durch Nutzung von zwei Zeitschlitten (TDMA) jeweils in zwei digitale Gruppen aufgeteilt werden. Die Kanalnamen lauten dann Kanal 5 bis Kanal 12 – s. Ziffer 4.2 SHB
- 3.2.3 Die gleichzeitige analoge und digitale Nutzung einer Frequenz führt zur Störung der analogen Übertragung. Daher ist diese gleichzeitige Nutzung untersagt.
- 3.2.4 Ab dem 01.01.2025 nutzt der Landesverband Rheinland-Pfalz zwei Frequenzen analog und zwei digital. Daraus folgt, dass ausschließlich folgende Kanäle benutzt werden dürfen:
  - Kanal 1
  - Kanal 2
  - Kanal 9
  - Kanal 10
  - Kanal 11
  - Kanal 12
- 3.2.5 Voraussetzung für die Nutzung der Frequenzen im 12,5 kHz Raster ist der Erhalt einer Frequenzzuteilungsurkunde für diese Frequenzen sowie die Geräte der Gliederung. Beantragt werden kann diese ausschließlich über die elektronische Funkgerätekarte (eFGK) – s. Ziffer 3.8.2 der Anweisung für die Funkdienste in der DLRG.
- 3.2.6 Die bisher genutzten Frequenzen 155,91 (Kanal 1), 155,93 (Kanal 2) und 155,89 (Kanal 3) im 20 kHz-Raster wurden seitens der BNetzA gekündigt, weshalb die Umstellung auf die o.g. Frequenzen im 12,5 kHz Raster erfolgt. Nach Ende des Umstellungszeitraum (s. Kapitel 3.2.7) dürfen nur noch die o.g. Frequenzen und Kanäle im 12,5 kHz-Raster genutzt werden – die Frequenzzuteilungsurkunden im 20 kHz-Raster werden ab diesem Datum an die BNetzA zurückgegeben.
- 3.2.7 Umstellungszeitraum

- 3.2.7.1 *Die Umstellung vom 20 kHz-Raster zum 12,5 kHz-Raster erfolgt für den Landesverband Rheinland-Pfalz im Zeitraum 15.10.2024 – 31.12.2024. In diesem Zeitraum können beide Raster mit Einschränkungen genutzt werden. Die Umprogrammierung von Geräten kann außerhalb dieses Zeitraums erfolgen.*
- 3.2.7.2 *Um Störungen zu vermeiden, sind während des Umstellungszeitraums folgende Frequenzen nutzbar:*
  - 3.2.7.2.1 *Im 20 kHz-Raster: 155,89 MHz (Kanal 3)*
  - 3.2.7.2.2 *Im 12,5 kHz-Raster: 155,91875 MHz (Kanal 3) und 155,93125 (Kanal 11 und Kanal 12)*
  - 3.2.7.2.3 *Die Nutzung anderer Frequenzen und Kanäle ist im Umstellungszeitraum untersagt*
- 3.2.7.3 *Die Referatsleitung luK behält sich im Rahmen ihrer Funktion der Betriebsleitung vor, die Aufteilung nutzbarer Frequenzen sowie den zeitlichen Umfang des Umstellungszeitraums bei Bedarf anzupassen. Die Untergliederungen werden hierüber informiert und haben diese Anpassungen umzusetzen.*
- 3.2.8 Der Einsatzstellenfunk (interner Sprechfunkbetrieb) wird aussch. im DLRG-Betriebsfunk durchgeführt. Abweichende Regelungen zur Nutzung des Digitalfunks sind - in begründeten Einzelfällen - durch Weisungen der Landkreise möglich.
- 3.2.9 Die Nutzung der neuen Frequenzen in Kombination mit der DMR-Technik erlaubt auch den Einsatz von Repeatern. Dieser Einsatz muss aber aufgrund der potenziellen Störwirkung koordiniert sein. Daher werden Repeater bis auf Weiteres nur vom Landesverband Rheinland-Pfalz beschafft und dürfen erst nach Freigabe durch die Referatsleitung luK des Landesverbands für einen spezifischen Zweck in Betrieb genommen werden.

## **4 Aus- und Fortbildung**

### **4.1 BOS-Funk**

- 4.1.1 Das Land Rheinland-Pfalz unterhält ein gemeinsames Funknetz für den Brandschutz, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst. Zur Durchführung eines reibungslosen Sprechfunkverkehrs ist es erforderlich, dass alle Nutzer einheitlich und qualifiziert ausgebildet sind. Aus diesem Grund hat das Land die Sprechfunkausbildung verbindlich für das Personal aller nicht-polizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) geregelt. Die Ausbildung schließt mit dem Erwerb der BOS-Sprechfunkberechtigung ab.
- 4.1.2 BOS-Sprechfunklehrgänge werden organisationsintern auf der Ebene des Landesverbands angeboten. Durch speziellen Auftrag wird die Ausbildung auch auf der Ebene der Bezirke ermöglicht. Die Bestimmungen hierzu sind durch den LV geregelt.
- 4.1.3 Anerkannt wird auch die Ausbildung, die in Regie der Landkreise oder kreisfreien Städte durch die Kreisausbilder der Feuerwehren abschließend erfolgt ist.
- 4.1.4 Hinsichtlich der Ausbildung und des Einsatzes von Minderjährigen im BOS-Sprechfunkverkehr ist insbesondere Absatz 14 des Betriebshandbuchs Digitalfunk BOS RP zu beachten, welcher sinngemäß auf die DLRG anzuwenden ist. Diese Regelung sieht die Vollendung des 16. Lebensjahres für Ausbildung und Verpflichtung als Mindestalter vor. Außerdem können diese Minderjährigen nach Abschluss aller

relevanten Ausbildungen im Sprechfunkverkehr eingesetzt werden. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres muss dieser Einsatz jedoch unter Aufsicht einer erfahrenen und einsatzfähigen Führungskraft erfolgen.

## 4.2 DLRG-Betriebsfunk

- 4.2.1 Die Ausbildung der Sprechfunker im DLRG-Betriebsfunk erfolgt durch eine Sprechfunkunterweisung. Die Durchführung richtet sich nach der Ausbildungsvorschrift (AV 710), die im DLRG.net im Dokumenten-Download (FB luK) zur Verfügung steht.
- 4.2.2 Die Teilnahme an der Sprechfunkunterweisung wird durch einen Lehrgangsnachweis bescheinigt (Dokument aus dem ISC). Spezielle Lernerfolgskontrollen sind nicht vorgesehen.
- 4.2.3 Die Ausbildung kann in allen Gliederungsebenen des Landesverbandes durchgeführt werden. Der Ausbildungsauftrag des Bildungsträgers, sowie die Qualifikation der Ausbilder ergeben sich aus der AV 710 und der Prüfungsordnung.
- 4.2.4 Für das Personal in Fernmeldebetriebsstellen (z. B. Wachstationen) bestehen weitergehende Anforderungen. Dafür vorgesehen ist die Ausbildung zum DLRG-Sprechfunker (PO 7 - Modul 711). Die Durchführung richtet sich nach der Ausbildungsvorschrift (AV 711) sowie der Prüfungsordnung. Aus vergangener Erfahrung herauf ist bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Zulassung zum Lehrgang ist in Ergänzung zur Prüfungsordnung sicherzustellen, dass die Voraussetzungen separat beurkundet und vorgelegt wurden, um die Vollständigkeit der Vorbildungen nachvollziehen zu können. Insbesondere die Sprechfunkunterweisung (Modul 710), welche Bestandteil anderer Ausbildungen sein kann wie die Basisausbildung Einsatzdienste (Modul 401).
- 4.2.5 Aufgrund des vorgesehenen Einsatzgebietes und der damit zusammenhängenden Aufgaben und Verantwortung soll die Ausbildung zum DLRG- Sprechfunker (PO 7 - Modul 711) erst ab 16 Jahren erfolgen
- 4.2.6 Die Prüfungsordnung Sprechfunk sieht vor, dass der Ausbilder / Prüfer (781 / 782) zur qualifizierten Ausbildung vom Landesverband einen entsprechenden Lehrauftrag besitzen muss, der durch im Gültigkeitszeitraum (vier Jahre) nachzuweisende Fortbildungsveranstaltungen verlängert werden kann. Die zu leistenden Fortbildungsmaßnahmen sind in dem Beschlusspapier „Erwartungshorizont für den Ausbilder luK“ festgeschrieben. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung.
- 4.2.7 Auf Antrag können auch Fortbildungen bei anderen Organisationen oder Einrichtungen berücksichtigt werden.
- 4.2.8 Zuständig für die Ausstellung und Verlängerung von Lehraufträgen sowie die Anerkennen anderweitiger Aus- und Fortbildungen ist die Referatsleitung luK des Landesverbandes Rheinland-Pfalz.

## 5 Rechtliche Vorgaben

### 5.1 Frequenzzuteilung; Rechte und Pflichten des Nutzers

- 5.1.1 Die Frequenzzuteilung und Nutzung für den DLRG-Betriebsfunk regeln die Ziffern 3.7.2 und 3.8 der Anweisung für die Funkdienste in der DLRG geregelt. Das Antragsverfahren für die Zulassung zum wie auch zur Teilnahme am BOS-Sprechfunk (analog und digital) erfolgt ausschließlich durch den Landesverband.



Untergliederungen stellen jegliche Neu- und Änderungsanträge hinsichtlich des BOS-Sprechfunks an die Referatsleitung des Landesverbands.

- 5.1.2 Zuteilungsinhaber der neuen 12,5 kHz Frequenzen für den DLRG-Betriebsfunk ist ausschließlich der DLRG Bundesverband Bis zur endgültigen Rückgabe der 20 kHz Frequenzen nach Ablauf des Umstellungszeitraum (s. Ziffern 3.2.6 und 3.2.7 dieses Dokuments) bleibt der Landesverband Rheinland-Pfalz alleiniger Inhaber der Frequenzzuteilungen für die alten 20 kHz-Raster im Bundesland Rheinland-Pfalz.
- 5.1.3 Die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen aus der Frequenzzuteilung obliegt der DLRG-Gliederung als Betreiber der Funkanlagen.
- 5.1.4 In jedem mit einer Sprechfunkbetriebsstelle ausgerüsteten Fahrzeug ist eine Kopie der behördlich erteilten Frequenzzuteilungsurkunde mitzuführen und den Berechtigten auf Verlangen vorzuzeigen. Dies gilt ebenso für mitgeführte Handsprechfunkanlagen.
- 5.1.5 Auf Grundlage des Telekommunikationsgesetzes (TKG) überprüft der Prüf- und Messdienst der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) jährlich eine nach einem Auswahlverfahren ermittelte Anzahl von Frequenzzuteilungen auf Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen. Die Überprüfungen dienen der Sachstandserfassung und der Kontrolle der Einhaltung der regulatorischen Vorgaben im Bereich der Frequenz-Ordnung. Über das Ergebnis einer solchen Überprüfung ist der Landesverband zeitnah in Kenntnis zu setzen.

## 5.2 Betriebliche Regelungen

- 5.2.1 In Ergänzung zur Anweisung für die Funkdienste in der DLRG finden die betrieblichen Regelungen für den BOS-Sprechfunkverkehr, sowie die betrieblich-taktischen Regelungen im Digitalfunk für die nichtpolizeilichen BOS inkl. des Betriebshandbuchs Digitalfunk BOS RP (BHB) im jeweiligen Gültigkeitsbereich Anwendung.
- 5.2.2 Für die Betriebsregelung des Digitalfunks - einschl. der Sicherheitsregelungen - hat die Autorisierte Stelle Digitalfunk BOS ein BHB herausgegeben, das als dauerhaftes Nachschlagewerk für die Nutzer-/Innen des Digitalfunks BOS in Rheinland-Pfalz dienen soll. Das „BHB RP“ wird jährlich überarbeitet und nimmt Aktualisierungen der Infobriefe und Betriebsregelungen auf; das BHB ist Eigentum der Autorisierte Stelle Digitalfunk BOS und gilt als Dienstgeheimnis.
- 5.2.3 Aktuelle Informationen den Digitalfunk betreffend erfolgen durch den Landesverband grundsätzlich an die Funktionsadresse „luK“ der Digitalfunk betreibenden Gliederungen. Außerdem werden einige Informationen wie die landesverbandsspezifischen Ergänzungen zur Anweisung für die Funkdienste in der DLRG über die elektronische Funkgerätekartei (eFGK) zur Verfügung gestellt.
- 5.2.4 Für den Betrieb der BOS-Digitalfunkgeräte ist eine spezielle Sicherheitskarte erforderlich. Sie wird durch die Autorisierte Stelle (AS) erstellt und der betreibenden Gliederung über den Landesverband zur Verfügung stellt. Die Zuordnung der digitalen Endgeräte zu den BOS-Sicherheitskarten erfolgt von Amts wegen.
- 5.2.5 Die Beantragung der Ausstellung einer Sicherheitskarte für die digitalen Endgeräte erfolgt grundsätzlich durch den Landesverband im Rahmen des Verwaltungsverfahrens.

- 5.2.6 Die Sicherheitskarten sind Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz. Der Umgang mit den Sicherheitskarten und den BOS-Endgeräten ist umfangreich im BHB-RP - Kapitel: „Sicherheit im Digitalfunknetz der BOS“ - geregelt.
- 5.2.7 Änderungen am Fahrzeugbestand (z.B. Fahrzeugwechsel) oder eine andere funktechnische Verwendung der digitalen Endgeräte sind dem LV unverzüglich bekanntzugeben. Dieser wird seinerseits (mit entsprechendem Formblatt) zeitnah die Änderung der Sicherheitskarte und ggf. der ALIAS-OPTA bei der AS beantragen.

### 5.3 Jahresmeldung

- 5.3.1 Die Untergliederungen (OG / Bezirk) stellen dem Landesverband jährlich eine Zusammenfassung der in ihrem Bereich eingesetzten Funkanlagen und Meldeempfänger zur Verfügung.  
Die erforderliche Meldung erfolgt mit dem Formular „Bestandsmeldung Funkanlagen“ Das Formular steht auf der Homepage des LV zum Download bereit: <https://rheinland-pfalz.dlrg.de/einsatz/iuk/arbeitsmittel-ausbildungshilfen.html>
- 5.3.2 Die Meldung unterjährig, neu hinzugekommener Funkanlagen erfolgt auf dem Dienstweg ebenfalls mit dem Formular „Bestandsmeldung Funkanlagen“. Die technischen Daten sind mit dem Beiblatt „Geräteliste“ bekannt zu geben.
- 5.3.3 Nach Ende des Umstellungszeitraums gem. Ziffer 3.2.7 erfolgt die Jahresmeldung gem. Ziffer 3.8.3.4 der Anweisung für die Funkdienste in der DLRG über die eFGK.

## 6 Anhang

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sind die Anlagen 1 bis 3 gesondert beigefügt und darüber hinaus im ISC durch eigene Links abrufbar:

Anlage 1: Übersicht Funkrufnamenschema LV RP

Anlage 2: Übersicht der genutzten Rettungswache-Bereiche (Standort-Kenner)

Anlage 3: Funkrufnamenschema RLP (Rufnamenbeispiele für BOS + DLRG)